



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Generalsekretariat EFD
Rechtsdienst EFD
Regulierung

11. Dezember 2012

Erläuterungsbericht zur Revision der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV)

I. Einleitung

Mit der Revision der KKV soll in erster Linie die Änderung des Kollektivanlagengesetzes (KAG) vom 28. September 2012 umgesetzt werden. So wird der erweiterte Geltungsbereich gemäss Artikel 2 KAG präzisiert. Ebenso werden der neu eingeführte Vertriebsbegriff und seine Ausnahmen und die Definition der qualifizierten Anleger näher umschrieben. Ausführlich geregelt werden neu die Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, die Aufgaben der Depotbank und der Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen. Im Rahmen der Produktregelung werden die Bestimmungen zu den strukturierten Produkten und den Einanlegerfonds den neuen gesetzlichen Vorgaben angepasst.

Vereinzelt werden bisherige Bestimmungen nur auf Verordnungsstufe angepasst werden. So werden die Vorschriften über die zulässigen Anlagen bei den Immobilienfonds und bei der KGK präzisiert. Einzelne Bestimmungen werden sodann aufgehoben, da sie mit der Gesetzesrevision auf Gesetzesstufe verankert wurden.

II. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1 E-KKV (neu) Geltungsbereich

Diese Bestimmung präzisiert die Ausnahme vom Geltungsbereich für Personen im Sinne vom Art. 2 Abs. 1 Bst. e KAG, die ausländische kollektive Kapitalanlagen von der Schweiz aus an qualifizierte Anlegerinnen und Anleger vertreiben. Diese Anlegerinnen und Anleger gelten nach dem auf den Vertrieb anwendbaren ausländischen Recht als qualifizierte Anlegerinnen und Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3, 3^{bis} und 3^{ter}. Dabei wird vorausgesetzt, dass das anwendbare ausländische Recht die Anlegerinnen und Anleger aufgrund von Kriterien qualifiziert, die mit denjenigen des KAG vergleichbar sind. So gelten in Anlehnung an Art. 10 Abs. 3 KAG grundsätzlich Unternehmen mit professioneller Tresorerie als qualifizierte Anleger (Bst. a) wie beispielsweise beaufsichtigte Finanzintermediäre oder beaufsichtigte Versicherungseinrichtungen. Mit dem Hinweis auf Artikel 6 der Verordnung, der die neue Definition vermöglicher Privatpersonen beinhaltet, erfolgt eine Annäherung an die Definition der professionellen Kunden im Sinne der europäischen Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID)¹. Die nach entsprechendem ausländischen Recht als qualifizierte Anlegerinnen und Anleger geltenden Privatpersonen sollen Voraussetzungen erfüllen, die denjenigen von Art. 6 KKV gleichwertig sind (Bst. b). Damit wird verhindert, dass im Rahmen des Vertriebs in der Schweiz oder von der Schweiz aus Anlegerinnen und Anleger, die nach ausländischem Recht weniger strenge Voraussetzungen für eine Qualifizierung erfüllen müssen, den Anlegerschutz für nicht qualifizierte Anleger verlieren. In Anlehnung an Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG soll der Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrags auch für ausländische Anlegerinnen und Anleger zu deren automatischen Einteilung in die Kategorie qualifizierter Anlegerinnen und Anleger führen (Bst. c). Ihnen steht die Möglichkeit der schriftlichen Erklärung gemäss Art. 6a KKV ebenfalls offen.

Der bisherige Art. 1 KKV wird unverändert zu Art. 1a E-KKV.

Art. 1b E-KKV (neu) Ausnahmen vom Geltungsbereich ("de minimis"-Regel)

Absatz 1

In diesem Artikel wird die Berechnung der Schwellenwerte der neuen "de minimis"-Regel von Art. 2 Abs. 2 Bst. h KAG konkretisiert. Um den auf dem Markt sich ergebenden Entwicklun-

¹ Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, L 145/1; s. Anhang II Ziff. I

gen genügend Rechnung tragen zu können, werden auf Verordnungsstufe nur die Grundsätze für die Berechnung festgehalten. Die FINMA regelt die Einzelheiten der Berechnung der Schwellenwerte und der Hebelwirkung.

Massgebend zur Berechnung des Schwellenwerts sind sämtliche Vermögenswerte der vom Vermögensverwalter verwalteten kollektiven Kapitalanlagen. Ebenfalls zu berücksichtigen sind Vermögenswerte, deren Verwaltung an den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen delegiert wurde. Grundlage bildet der Durchschnittswert der in einem Quartal verwalteten Vermögenswerte (Bst. a). Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass die verwalteten Vermögen von verflochtenen Gesellschaften bei der Berechnung des Schwellenwerts zusammen zu zählen sind. Dies entspricht der Regelung gemäss der europäischen AIFM-Richtlinie und soll verhindern, dass durch die Aufteilung der verwalteten Vermögen auf verschiedene Konzerngesellschaften der Schwellenwert unterschritten und damit die Bewilligungspflicht umgangen werden kann.

Der Schwellenwert kann auf Quartalsbasis errechnet werden (Bst. b, c).

Muss der Vermögenswert von kollektiven Kapitalanlagen berechnet werden, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, wie insbesondere "private equity"-Anlagen, basiert die Berechnung des Schwellenwerts auf den Kapitalzusagen oder dem Nominalwert der kollektiven Kapitalanlage (Bst. d).

Absatz 2

Der FINMA wird die Kompetenz eingeräumt, die Einzelheiten für die Berechnung der Vermögenswerte und der Hebelwirkung zu regeln.

Absatz 3

Der Schwellenwert der "de minimis"- Regel gilt absolut. Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, die den Schwellenwert überschreiten, erfüllen die Voraussetzungen von Art. 2 Abs. 2 Bst. h KAG nicht und sind deshalb dem Gesetz unterstellt. In diesem Fall ist innerhalb von 30 Tagen ein Bewilligungsgesuch einzureichen. Nur mit dieser Regelung lässt sich vermeiden, dass Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen mittels einer regelmässigen Unterschreitung des Schwellenwerts eine Unterstellung unter den gesetzlichen Geltungsbereich missbräuchlich verhindern.

Absatz 4

In Absatz 4 wird der Begriff der Konzerngesellschaft gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. h Ziff. 3 KAG in Anlehnung an die Bankenverordnung vom 17. Mai 1972² definiert. Die Definition wird im neuen Artikel 1c für den Bereich der kollektiven Kapitalanlagen übernommen.

Art. 1c E-KKV (neu) Wirtschaftliche Einheit

Unternehmen bilden eine wirtschaftliche Einheit, wenn das eine Unternehmen direkt oder indirekt mit mehr als der Hälfte der Stimmen oder des Kapitals am anderen beteiligt ist oder dieses auf andere Weise beherrscht.

Art. 1d E-KKV (neu) Freiwillige Unterstellung

Absatz 1

Der neue Art. 2 Abs. 2^{bis} KAG bietet den nach der "de minimis"-Regel vom gesetzlichen Geltungsbereich ausgenommenen Vermögensverwaltern kollektiver Kapitalanlagen die Möglichkeit einer freiwilligen Unterstellung, wenn diese gemäss dem anwendbaren Recht für die Ausübung ihrer Tätigkeit einer Aufsicht unterstellt sein müssen. Für die Einreichung eines Bewilligungsgesuchs muss der Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen aufgrund des Territorialitätsprinzips in der Schweiz ansässig sein. Zudem muss das schweizerische oder

² SR 952.02, BankV

das ausländische Recht verlangen, dass die delegierte Tätigkeit nur durch einen beaufsichtigten Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen ausgeübt werden darf.

Absatz 2

Wird ein Bewilligungsgesuch gestellt, hat der Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen sämtliche gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen, die ein Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen zu erfüllen hat, der von Gesetzes wegen in den Geltungsbereich des KAG fällt.

Art. 3 E-KKV Vertrieb

Absatz 1

Grundsätzlich wird positiv umschrieben, dass unter "Anbieten" oder "Werben" im Sinne des KAG jegliche Art von Tätigkeiten zu verstehen ist, die darauf abzielt, dass Anlegerinnen und Anleger Anteile kollektiver Kapitalanlagen erwerben. Auf einen weitergehenden Katalog der Tätigkeiten, die Vertrieb darstellen, wird indes verzichtet, da die Begriffe "Anbieten" und "Werben" allgemein verständlich sind.

Absatz 2

In Absatz 2 wird die "execution only"-Transaktion umschrieben, die gemäss Art. 3 Abs. 2 Bst. a KAG vom Vertriebsbegriff ausgenommen ist. Wesentlich ist dabei, dass die Anlegerin und der Anleger ohne jegliche Einwirkung oder Beeinflussung eines Finanzintermediärs ihren Anlageentscheid fällen müssen. Erfolgt eine irgendwie geartete Beeinflussung des Anlegers oder der Anlegerin beispielsweise durch einen Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder durch einen Vertriebsträger, liegt Vertrieb im Sinne von Art. 3 Abs. 1 KAG vor. Der Katalog der Finanzintermediäre ist nicht abschliessend, da gestützt auf Art. 8 KKV beispielsweise auch eine Bank ohne Bewilligung als Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder Vertriebsbewilligung kollektive Kapitalanlagen vertreiben darf (vgl. Art. 8 Abs. 1).

Absatz 3

Bei den Ausnahmen vom Vertriebsbegriff gemäss Art. 3 Abs. 2 KAG ist wesentlich, dass der Beratungsvertrag ein umfassendes, langfristig ausgerichtetes und entgeltliches Beratungsverhältnis mit einem Finanzintermediär im Sinne von Art. 10 Abs. 3 Bst. a des Gesetzes abdeckt. So reicht es bspw. nicht aus, wenn eine Bank mit einer Anlegerin oder einem Anleger einen Beratungsvertrag für eine oder einige wenige spezifische Anlagegeschäfte abschliesst, um das Beratungsverhältnis vom Vertriebsbegriff im Sinne von Art. 3 Abs 1 KAG auszunehmen.

Absatz 4

Vom Vertriebsbegriff im Sinne von Art. 3 Abs. 1 KAG ausgenommen sind das Anbieten von und Werben für kollektive Kapitalanlagen, die sich ausschliesslich an qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 Bst. a (beaufsichtigte Finanzintermediäre) und Bst. b (beaufsichtigte Versicherungseinrichtungen) richten. Dadurch geniessen diese professionellen Anleger den besonderen Schutz des Kollektivanlagengesetzes nicht. Um den Anlegerschutz des Gesetzes für die übrigen qualifizierten und nicht qualifizierten Anlegerinnen und Anleger zu gewährleisten, rechtfertigt es sich, Angebote und Werbung für diesen qualifizierten Anlegern vorbehaltene kollektive Kapitalanlagen dem Zugriff der übrigen qualifizierten Anlegerinnen und Anleger sowie der Publikumsanleger zu entziehen.

Absatz 5

Demgegenüber sollen Informationen und einzelne Daten zuhanden der Anlegerinnen und Anleger in Publikationen allgemein zugänglich gemacht werden können, ohne dass dies als Vertrieb gewertet wird. Solche Publikationen gelten solange nicht als Vertriebstätigkeit, als sie durch beaufsichtigte Finanzintermediäre veröffentlicht werden und keine Kontaktangaben enthalten. Damit wird verdeutlicht, dass diese Publikationen ausschliesslich Informations-

zwecken dienen und kein "Anbieten" oder "Werben" im Sinne von Absatz 1 darstellen. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung in Art. 3 Abs. 2 gilt die Einschränkung hinsichtlich Kontaktangaben für alle Kategorien von Anlegern und auch für schweizerische kollektive Kapitalanlagen.

Absatz 6

Die Ausnahme von Mitarbeiterbeteiligungsplänen vom Vertriebsbegriff ist eng auszulegen. Darunter fallen nur Anlagen, die in das Unternehmen des Arbeitgebers selber investiert werden. Zu diesem Unternehmen gehören auch die Unternehmenseinheiten, die durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einer einheitlichen Leitung in einem Konzern zusammengefasst sind.

Zudem darf eine solche Beteiligung nur an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerichtet werden, die sich in ungekündigter Stellung befinden oder für die diese Beteiligung ein Lohnbestandteil darstellt. Ausgeschlossen ist damit der Vertrieb von Anteilen einer kollektiven Kapitalanlage unter Umgehung der gesetzlichen Vertriebsvorschriften, bspw. zwecks Finanzierung einer Unternehmung durch einen über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hinausgehenden Kreis von Anlegerinnen und Anlegern.

Absatz 7

Die Vorschriften über die ausschliesslich beaufsichtigten Finanzintermediären im Sinne von Art. 10 Abs. 3 Bst. a und b des Gesetzes vorbehaltenen kollektiven Kapitalanlagen sowie über die Veröffentlichung bestimmter Informationen durch beaufsichtigte Finanzintermediäre gelten sinngemäss für strukturierte Produkte im Sinne von Art. 5 des Gesetzes.

Art. 4 E-KKV Strukturierte Produkte

Absatz 1

Die Regelung der strukturierten Produkte im KAG und in der KKV ist auf den Vertrieb an nicht qualifizierte Anlegerinnen und Anleger beschränkt, weshalb diese Produkte von einem beaufsichtigten Finanzintermediär gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1–4 ausgegeben, garantiert oder gleichwertig gesichert werden müssen.

Unverändert bleibt die Voraussetzung, dass ein ausländisches Institut, das ein an nicht qualifizierte Anlegerinnen und Anleger vertriebenes strukturiertes Produkt ausgibt, garantiert oder gleichwertig sichert, über eine Zweigniederlassung in der Schweiz verfügen muss, es sei denn, die Transparenzanforderungen werden durch die Kotierung des strukturierten Produkts an einer Schweizer Börse erfüllt (Abs. 1 Bst. b).

Absatz 1^{bis}

Mit einer Garantie verspricht ein Dritter die Leistung des Emittenten. Bei Nichterfüllung ist der Dritte zur Leistung verpflichtet. Ein Garant haftet den Anlegerinnen und Anlegern von strukturierten Produkten mit seinem gesamten Haftungssubstrat für die Erfüllung der versprochenen Leistung. Eine gleichwertige Sicherung im Sinne des Gesetzes muss somit ein gleichwertiges Haftungssubstrat beinhalten.

Eine gleichwertige Sicherheit kann in verschiedenen Formen abgegeben werden wie beispielsweise in Form eines Schuldbeitritts (Bst. a Ziff. 1) oder dadurch, dass der beaufsichtigte Finanzintermediär den Emittenten finanziell so ausstattet, dass dieser die Forderungen aus dem strukturierten Produkt befriedigen kann (Bst. a Ziff. 2). Die gleichwertige Sicherheit muss rechtlich durchsetzbar sein.

Dies gilt auch bei der Bereitstellung eines dinglichen Sicherungsrechts (Bst. b). Dieses muss so ausgestaltet sein, dass es gleichsam wie eine persönliche Sicherheit wirkt. Ein dingliches Sicherungsrecht muss sämtliche Rechtsansprüche der Anlegerinnen und Anleger umfassend und jederzeit decken können und nötigenfalls von diesen in der Schweiz geltend gemacht werden können.

Absatz 1^{ter}

Sonderzweckgesellschaften, die strukturierte Produkte an nicht qualifizierte Anlegerinnen und Anleger vertreiben, dürfen keinen anderen Zweck haben als die Ausgabe strukturierter Produkte. Die Anlegerinnen und Anleger sind die Kapitalgeber der Sonderzweckgesellschaft. Das Gesellschaftsvermögen der Sonderzweckgesellschaft dient der Ausgabe des strukturierten Produkts und der Deckung der Forderungen aus dessen Emission. Steht das Finanzprodukt (auch) nicht qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern zur Verfügung, muss es von einem beaufsichtigten Finanzintermediär gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes vertrieben werden (Art. 5 Abs. 1^{bis} KAG).

Absatz 2

Erfüllt ein strukturiertes Produkt die Vorgaben von Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes nicht, so ist im vereinfachten Prospekt ausdrücklich und gut sichtbar darauf hinzuweisen.

Absatz 5

Der Inhalt des vorläufigen vereinfachten Prospekts, der nur indikative Angaben zu beinhalten hat, wird wie der definitive vereinfachte Prospekt durch Selbstregulierung (vgl. Abs. 3) festgelegt.

Art. 5 E-KKV Begriff

Absätze 1 bis 3

Eine kollektive Kapitalanlage muss mindestens zwei voneinander unabhängige Anlegerinnen oder Anleger haben. Diese sind voneinander unabhängig, wenn das von ihnen aufgebrachte Vermögen – abgesehen von der Anlage in die gleiche kollektive Kapitalanlage – rechtlich und tatsächlich voneinander unabhängig verwaltet worden ist. Eine kollektive Kapitalanlage darf somit nicht der steuergünstigen Verwaltung beispielsweise eines gemeinsamen ehelichen Vermögens dienen. Von der Regelung nach den Absätzen 1 und 2 sind Gruppengesellschaften derselben Konzerngesellschaft ausgenommen (Abs. 3). Konzerngesellschaften sollen weiterhin in einen für den Konzern aufgesetzten Fonds investieren können (vgl. Art. 2 Abs. 2 Bst. h Ziff. 3 KAG).

Absätze 4 und 5

Der Anlegerkreis für Einanlegerfonds wird auf die beaufsichtigten Versicherungseinrichtungen und die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie im Sinne von Art. 10 Abs. 3 Bst. b und c ausgedehnt. In diesem Fall ist die Beschränkung des Anlegerkreises ausdrücklich und gut sichtbar in der genehmigungspflichtigen Dokumentation gemäss Art. 15 Abs. 1 KAG anzugeben.

Art. 6 E-KKV Qualifizierte Anlegerinnen und Anleger

Absatz 1 Buchstabe a

Neu kann eine Person mit einem Mindestvermögen von 500 000 Franken als qualifizierte Anlegerin oder qualifizierter Anleger gelten, sofern gleichzeitig die persönliche Ausbildung und berufliche Erfahrung mit derjenigen institutioneller Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG vergleichbar ist. Die Vergleichbarkeit bezieht sich auf die Fähigkeiten und Kenntnisse der Personen, die die "professionelle Tresorerie" bei den institutionellen Anlegern ausmachen. Von der Voraussetzung der Durchführung einer bestimmten Anzahl Finanztransaktionen innerhalb einer bestimmten Zeit im Sinne der europäischen Regulierung wird abgesehen, da diese Anforderung möglicherweise umgangen werden kann.

Absatz 1 Buchstabe b

In Anlehnung an die bisherige Vorschrift von Absatz 1 wird das Einzelkriterium eines grösseren Vermögens beibehalten, der Grenzbetrag indes auf mindestens fünf Millionen Franken

erhöht. Beim Nachweis dieses Vermögens fällt die Anforderung an Finanzmarktkenntnisse und -erfahrungen weg.

Unverändert sind die massgeblichen Kriterien gemäss den Buchstaben a und b von Absatz 1 jeweils im Zeitpunkt des Erwerbs kollektiver Kapitalanlagen zu erfüllen (Abs. 1 Einleitungssatz).

Absätze 2–6

Die Finanzanlagen, die zum Vermögen im Sinne von Absatz 1 gezählt werden dürfen, werden nunmehr ausdrücklich auf Verordnungsstufe aufgeführt, entsprechen aber den in Ziff. 14 des Rundschreibens 2008/8 der FINMA aufgeführten Finanzanlagen (Abs. 2). Nach wie vor gelten direkte Anlagen in Immobilien und Ansprüche aus Sozialversicherungen sowie Guthaben der beruflichen Vorsorge (2. Säule und Säule 3a) nicht als Finanzanlagen (Ziff. 15 Rundschreiben 2008/8; Abs. 3). Damit wird auch verdeutlicht, dass es sich bei den Finanzanlagen um liquide Mittel handeln muss.

Als Ausnahme davon werden neu immobile Vermögenswerte bis zum Höchstbetrag von zwei Millionen Franken zugelassen (Abs. 4). Immobile Vermögenswerte dürfen indes nur zu ihrem Nettowert angerechnet werden. Der Nettowert errechnet sich aufgrund des geschätzten Verkehrswerts unter Abzug sämtlicher auf der Immobilie lastenden Schulden, wie Grundpfandrechte und Steuern.

Die FINMA regelt die Art und Weise, wie der Nachweis über die massgeblichen Marktkenntnisse und -erfahrungen zu erbringen ist. Der Nachweis über das Vermögen ist schriftlich mittels Kontoauszügen etc. zu erbringen (Abs. 5 und 6).

Art. 6a E-KKV Schriftliche Erklärung

Absatz 1

Gemäss Art. 10 Abs. 3^{bis} des Gesetzes gelten vermögende Privatpersonen im Sinne von Art. 6 der Verordnung nicht mehr automatisch als qualifizierte Anlegerinnen oder Anleger. Wollen diese Anlegerinnen und Anleger auf den verstärkten Anlegerschutz des Kollektivanlagengesetzes verzichten, müssen sie dies ausdrücklich und schriftlich erklären.

Absatz 2

Der Finanzintermediär und der unabhängige Vermögensverwalter, mit denen Anlegerinnen und Anleger einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag gemäss Art. 3 Abs. 2 Bst. b und c des Gesetzes abgeschlossen haben, müssen ihre Vermögensverwaltungskunden auf deren Status als qualifizierte Anlegerinnen und Anleger hinweisen und ihnen die daraus folgenden Konsequenzen erläutern. Dabei muss diesen Anlegerinnen und Anlegern auch erklärt werden, dass sie den verstärkten Anlegerschutz des Kollektivanlagengesetzes genießen können, indem sie schriftlich erklären, nicht als qualifizierte Anlegerinnen oder Anleger gelten zu wollen.

Art. 8 E-KKV Befreiung von der Bewilligungspflicht

Die Anpassung in der Sachüberschrift ist rein sprachlicher Natur.

In den Absätzen 1 und 2 wird der Vertreter von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen gestrichen. Die Tätigkeit des Vertreters ausländischer kollektiver Kapitalanlagen setzt spezifische Kenntnisse voraus. Im Rahmen der Finanzkrise zeigte sich, dass diese Sachkenntnis unter anderem bei etlichen Fondsleitungen, Banken und Effekthändlern, die eine andere Haupttätigkeit ausüben, nicht oder nur unzureichend vorhanden ist. Aus diesem Grund soll der Vertreter neu zwingend eine Bewilligung einholen müssen. Fondsleitungen, Banken, Effekthändler und Versicherungseinrichtungen, deren Tätigkeit als Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen neu bewilligungspflichtig ist, verfügen über eine zweijährige Übergangsfrist, um die Bewilligung einzuholen (vgl. Art. 144 Abs. 1).

In Absatz 3 wurde ferner die Schweizerische Post gestrichen, da diese eine Vertriebstätigkeit über die PostFinance ausübt, welche über eine Bewilligung als Bank im Sinne des Bankengesetzes verfügen muss.

Art. 9 E-KKV Vermögensverwalterinnen und Vermögensverwalter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen

Nachdem auch Vermögensverwalter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen zwingend der Bewilligungspflicht des Gesetzes unterstellt werden, ist diese Bestimmung aufzuheben.

Art. 12 Abs. 3 und 12a E-KKV Betriebsorganisation

In Angleichung an internationale Standards wie insbesondere an die europäische AIFM-Richtlinie müssen die Bewilligungsträger das Riskmanagement, das interne Kontrollsystem sowie die Compliance funktional und hierarchisch von den operativen Funktionen, insbesondere derjenigen des Portfoliomanagements, trennen. Dies soll die Gefahr von Interessenskonflikten eindämmen und das einwandfreie Funktionieren der Kontrollfunktionen fördern.

Aus diesem Grund wird der Inhalt von Art. 12 Abs. 3 gestrichen und in einem neuen Art. 12a ausführlich geregelt.

Art. 13a, 14 und 15 E-KKV Vertrieb ausländischer kollektiver Kapitalanlagen an Publikumsanleger

Die neuen Bestimmungen regeln die Dokumentation, Änderungen von Organisation und Dokumenten sowie die Meldepflichten. Da sich die bestehende Regelung des Vertriebs ausländischer kollektiver Kapitalanlagen an Publikumsanleger bewährt hat, wird sie grundsätzlich beibehalten.

Artikel 13a (neu)

Die Bestimmung führt auf, welche Dokumente ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, die auch nicht qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern offenstehen, zur Genehmigung unterbreitet werden müssen. Anstelle des vereinfachten Prospekts sind die Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger gemäss Anhang 3 der Verordnung zu unterbreiten. Die FINMA stellt zum Schutz der Anlegerinnen und Anleger sicher, dass die Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen Angaben über den Vertreter, die Zahlstelle und den Ort beinhalten, wo die massgeblichen Dokumente bezogen werden können.

Grundsätzlich muss die ausländische kollektive Kapitalanlage diejenigen Dokumente zur Genehmigung der FINMA unterbreiten, die nach dem Recht ihres Sitz- oder Verwaltungsstaates denjenigen Dokumenten entsprechen, die in der Schweiz zur Genehmigung unterbreitet werden müssten (Bst. e).

Art. 14 Abs. 2 Bst. c und Art. 15 Abs. 3, 4 Bst. b und c

Nach wie vor sind Änderungen der Dokumente ausländischer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Art. 15 KAG nicht der FINMA zur Genehmigung zu unterbreiten (Art. 14 Abs. 2 Bst. a). Dem Vertreter obliegt es hingegen, die im Sitzstaat der ausländischen kollektiven Kapitalanlagen vorgenommenen Änderungen der massgebenden Dokumente unverzüglich der FINMA zu melden. Die FINMA stellt die Gesetzeskonformität der geänderten Dokumente fest. Auf diese Weise hat die FINMA die Möglichkeit, bei den in der Schweiz an nicht qualifizierte Anlegerinnen und Anleger vertriebenen ausländischen kollektiven Kapitalanlagen zu intervenieren. Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Änderungen in der Dokumentation, die Verkaufs- und Vertriebsrestriktionen betreffen, da diese nicht als Änderung des Vertrags zu verstehen sind (Art. 14 Abs. 2 Bst. c).

In Artikel 15 werden nebst dem vereinfachten Prospekt die Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger aufgeführt (Abs. 3). Absatz 4 verweist in Buchstabe b auf den

neuen Artikel 13a über die Dokumente ausländischer kollektiver Kapitalanlagen. Buchstabe c dieser Bestimmung wird aufgehoben, da die Auflösung von Vertreterverträgen gemäss Art. 120 Abs. 2^{bis} KAG von der FINMA vorgängig genehmigt werden muss.

2. Abschnitt: Bewilligungsvoraussetzungen für nach schweizerischem Recht organisierte Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen

Da gemäss Art. 18 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes nunmehr auch die Rechtsform der Zweigniederlassung ausländischer Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen in der Schweiz zugelassen wird, werden die Bestimmungen über die nach schweizerischem Recht organisierten Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen von denjenigen, die nach ausländischem Recht organisiert sind, unterteilt. Letztere werden in einem neuen Abschnitt 2a, in den neuen Art. 29a–29f der Verordnung geregelt.

Zudem wurden im Rahmen der Teilrevision des Gesetzes die Anforderungen an die Schweizer Bewilligungsträger den internationalen Standards angeglichen, welche den Eigenmittelvorschriften ein grosses Gewicht zumessen. Aus Äquivalenzgründen und zum Schutz der Anlegerinnen und Anleger werden die Eigenmittelvorschriften für Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen an diese Standards angeglichen.

Art. 19 – 22 E-KKV Mindestkapital und Sicherheitsleistung, Kapitalbestandteile, und Eigenmittelvorschriften

Art. 19 Abs. 1 sowie Art. 20 Abs. 2 und 3 Bst. b werden formell dem Artikel 18 des Gesetzes angepasst, der für Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen nur noch die Rechtsform der juristischen Person zulässt.

Der Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen hat weiterhin ein Mindestkapital von 200 000 Franken aufzuweisen. Führt er das Fondsgeschäft für ausländische kollektive Kapitalanlagen aus (Art. 18a Abs. 3 Bst. a KAG), so beträgt das Mindestkapital 500 000 Franken (Art. 19 Abs. 1 und 1^{bis}). Damit ist die Äquivalenz mit der AIFM-Richtlinie gewährleistet. Da das Fondsgeschäft für ausländische kollektive Kapitalanlagen mit einem erhöhten Reputationsrisiko verbunden ist, rechtfertigt sich ein gegenüber Art. 9 AIFM-Richtlinie leicht erhöhtes Mindestkapital.

Darüber hinaus sind Eigenmittel von mindestens einem Viertel der Fixkosten zu halten. Dieser Betrag erhöht sich auf 0.02 Prozent des Betrags, um den der Wert der Portfolios den Betrag von 250 Millionen Franken übersteigt, bis höchstens 20 Millionen Franken (Art. 21 Abs. 1). Potentielle Haftungsrisiken sind durch weitere Eigenmittel oder durch den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung abzudecken (Art. 21 Abs. 2^{bis}).

Die Bestimmungen sind sodann an die neue Regelung von Art. 18 des Gesetzes angepasst worden, der für Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen nur noch die Rechtsform der juristischen Person zulässt.

Die Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen verfügen über eine einjährige Übergangsfrist, um die neuen Kapitalvorschriften zu erfüllen (vgl. Art. 144c Abs. 2)

Art. 24 E-KKV Umschreibung des Geschäftsbereichs

Absatz 1 ist an die neue Regelung von Art. 18 des Gesetzes anzupassen, der für Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen nur noch die Rechtsform der juristischen Person zulässt.

Art. 24a E-KKV Aufgaben

Die neue Bestimmung ergänzt den in Art. 18a Abs. 3 des Gesetzes nicht abschliessenden Katalog von Aufgaben des Vermögensverwalters kollektiver Kapitalanlagen um Dienstleistungen im Rahmen des Sekundärmarktes, die im Namen und für Rechnung des Kunden

ausgeführt werden. Um eine gewisse Flexibilität beizubehalten, ist die Aufzählung nicht abschliessend. Zu beachten ist dabei, dass die Auflistung anderer Tätigkeiten in den Vorschriften über die kollektiven Kapitalanlagen den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen nicht von der Bewilligungspflicht oder von der Erfüllung entsprechender gesetzlicher Anforderungen befreit. So gehört beispielsweise eine Händlertätigkeit nicht zu den Aufgaben des Vermögensverwalters kollektiver Kapitalanlagen, da diese die Erfüllung besonderer Eigenmittelanforderungen voraussetzt.

Art. 25, 27, 28 E-KKV Vereinbarung, Richtlinien von Branchenorganisationen, Rechnungslegung

Diese Bestimmungen werden an die neue Regelung von Art. 18 des Gesetzes angepasst, der für Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen nur noch die Rechtsform der juristischen Person zulässt.

Art. 26 E-KKV Delegation von Aufgaben

Die bisherigen Absätze 1 und 2 wurden in Art. 18b des Gesetzes übertragen und können deshalb in der Verordnung aufgehoben werden.

Im neuen Art. 26 wird in Angleichung an die europäische AIFM-Richtlinie das Verbot der Interessenkollision auch für den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, der seine Aufgaben delegiert, ausdrücklich verankert.

Art. 29 E-KKV Konsolidierung

Die Kompetenz der FINMA, Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen einer konsolidierten Aufsicht zu unterstellen, wird nunmehr in Art. 18 Abs. 2 des Gesetzes geregelt und ist deshalb in der Verordnung aufzuheben.

2a. Abschnitt: Bewilligungsvoraussetzungen für nach ausländischem Recht organisierte Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen

In diesem neuen Abschnitt werden in den Art. 29a bis 29f die ausländischen Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen analog zu den Vorschriften der Auslandbankenverordnung-FINMA³ geregelt. Grundsätzlich unterstehen die Niederlassungen in ihrer Geschäftstätigkeit aber denselben Bestimmungen und Anforderungen, wie die übrigen beaufsichtigten Finanzintermediäre im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen.

Art. 29a E-KKV Ausländische Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen

Absatz 1

Die Bestimmung konkretisiert Art. 18 Abs. 1 Bst. c KAG und definiert in Abs. 1 den ausländischen Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen.

Absatz 2

Mit dieser Bestimmung soll verhindert werden, dass Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen sich im Ausland niederlassen und von dort aus eine Niederlassung in der Schweiz gründen, die effektiv den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen im Ausland von der Schweiz aus führt und damit allenfalls geringeren aufsichtsrechtlichen Anforderungen an den ausländischen Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen genügen kann.

³ Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die ausländischen Banken in der Schweiz (ABV-FINMA; SR 952.111)

Art. 29b E-KKV Bewilligungspflicht und -voraussetzungen

Absatz 1

Der ausländische Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen führt dann eine Zweigniederlassung in der Schweiz, wenn er dauerhaft Personen beschäftigt, die für ihn gewerbmässig in oder von der Schweiz aus die Vermögensverwaltung im Sinne der KAG betreiben.

Absatz 2

Die Bestimmung konkretisiert die in Art. 18 Abs. 1 Bst. c KAG verankerten Anforderungen an den ausländischen Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, der in der Schweiz eine Zweigniederlassung führen will (Bst. a–e). So hat der ausländische Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen über die notwendigen finanziellen Mittel und das qualifizierte Personal zu verfügen (Bst. a). Als angemessen darf die Aufsicht, welcher er unterstellt ist, namentlich dann betrachtet werden, wenn sie einen wirksamen Anlegerschutz bezweckt und effektiv durchgesetzt wird (Bst. b). Eine zusätzliche Konkretisierung von Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen der FINMA und den zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörden (Bst. d i.V.m. Art. 18 Abs. 1 Bst. c Ziff. 3 KAG) stellt die Verpflichtung der ausländischen Aufsichtsbehörden dar, der FINMA Umstände, welche die Interessen der Kunden oder deren Vermögenswerte auch nur gefährden könnten, unverzüglich bekanntzugeben. Der Begriff der "Kunden" umfasst dabei sämtliche Kunden sowohl der Zweigniederlassung als auch des ausländischen Vermögensverwalters kollektiver Kapitalanlagen, beispielsweise also auch kollektive Kapitalanlagen, die von ihnen verwaltet werden (Bst. e). Als Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen nach der schweizerischen Gesetzgebung (Art. 18 Abs. 1 Einleitungssatz KAG) hat die Zweigniederlassung zudem auch die Bewilligungsanforderungen nach Art. 14 ff. KAG sowie Art. 10 ff. KKV zu erfüllen (Bst. f). Sodann muss die Zweigniederlassung im Handelsregister eingetragen werden. Der ausländische Vermögensverwalter hat den Nachweis zu erbringen, dass dies unter der vorgesehenen Firma möglich ist (Bst. g).

Absatz 3

Mit dieser Bestimmung kann die FINMA vom ausländischen Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, der einer im Finanzbereich tätigen Gruppe angehört, verlangen, dass er im Ausland einer konsolidierten Aufsicht unterstellt ist.

Absätze 4 und 5

Grundsätzlich hat gestützt auf Abs. 2 Bst. a der ausländische Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen die erforderlichen finanziellen Mittel für die Zweigniederlassung bereitzustellen. Die FINMA kann indes die Zweigniederlassung selber zur Leistung einer Sicherheit verpflichten, wenn aus ihrer Sicht der Schutz der Kunden es erfordert (Abs. 4).

Vor der Anmeldung der Zweigniederlassung beim Handelsregisteramt muss die FINMA deren Errichtung bewilligt haben (Abs. 5).

Art. 29c E-KKV Mehrere Zweigniederlassungen

Die Zweigniederlassung im Sinne von Art. 18 Abs. 1 Bst. c KAG ist eine der zulässigen Rechtsformen des Vermögensverwalters kollektiver Kapitalanlagen (Art. 18 Abs. 1 Einleitungssatz KAG). Jeder dieser Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen muss deshalb eine Bewilligung der FINMA einholen (Abs. 1 Bst. a). Bestehen indes mehrere Zweigniederlassungen, so reicht es aus, dass nur eine als Kontaktstelle zur FINMA verantwortlich zeichnet (Abs. 1 Bst. b). Analog der Regelung für Niederlassungen von Auslandsbanken müssen die Zweigniederlassungen zudem die gesetzlichen Anforderungen gemeinsam erfüllen und nur einen Prüfbericht einreichen (Abs. 2).

Art. 29d E-KKV Jahresrechnung und Zwischenabschlüsse der Zweigniederlassung

Auch die Rechnungslegungsvorschriften der Auslandsbankenverordnung der FINMA finden auf die Zweigniederlassung eines ausländischen Vermögensverwalters kollektiver Kapitalanlagen analog Anwendung. Die Zweigniederlassung hat nebst der Jahresrechnung Zwischenabschlüsse zu erstellen.

Diese Abschlüsse sind nach den schweizerischen Rechnungslegungsvorschriften zu erstellen, wenn die Vorschriften, die für den ausländischen Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen gelten, den internationalen Standards nicht genügen (Abs. 1). Die Zweigniederlassung muss Forderungen und Verpflichtungen gesondert ausweisen, die sie selber gegenüber dem ausländischen Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen hat oder die diesen gegenüber im Finanzbereich tätigen Unternehmungen oder Immobiliengesellschaften bindet (Abs. 2, 3). Eine Veröffentlichung der Jahresrechnungen und Zwischenabschlüsse wird nicht verlangt (Abs. 4).

Art. 29e E-KKV Prüfbericht

Die Bestimmung entspricht Art. 10 ABV-FINMA. Der Prüfbericht ist in einer Amtssprache einzureichen. Zudem hat die Zweigniederlassung dafür zu sorgen, dass er auch der für ihre Geschäftstätigkeit zuständigen Stelle beim ausländischen Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen zugestellt wird.

Art. 29f E-KKV Aufhebung einer Zweigniederlassung

Zum Schutze der Kunden der Zweigniederlassung hat der ausländische Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen vor deren Löschung die Genehmigung der FINMA einzuholen.

Art. 30 E-KKV Bewilligungsvoraussetzungen

Diese Bestimmung wird an den neuen Vertriebsbegriff angepasst.

Art. 30a E-KKV Vertrieb durch Finanzintermediäre

Der Vertrieb von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen an qualifizierte Anlegerinnen und Anleger setzt die Beauftragung eines Vertreters und einer Zahlstelle voraus (Art. 120 Abs. 4 KAG), womit gewährleistet wird, dass auch diese Kategorie von Anlegerinnen und Anlegern über eine Kontaktstelle in der Schweiz verfügt. In diesem Rahmen sollen die Pflichten des Vertreters auf die Vertriebstätigkeit beschränkt werden (vgl. Art. 131a E-KKV). Er kann die Anteile der von ihm vertretenen ausländischen kollektiven Kapitalanlage selber vertreiben oder für den Vertrieb Dritte beiziehen (vgl. auch Ausführungen zu Art. 131a E-KKV). Finanzintermediäre, die ausländische kollektive Kapitalanlagen an qualifizierte Anlegerinnen und Anleger vertreiben, müssen innert zweier Jahre den Anforderungen dieser Vorschrift genügen (vgl. Art. 144c Abs. 3).

Art. 32 E-KKV Besondere Treuepflicht bei Immobilienanlagen

Art. 63 Abs. 4 KAG erteilt der FINMA die Kompetenz, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen vom Verbot von Geschäften mit nahe stehenden Personen im Sinne von Art. 63 Abs. 2 und 3 KAG zu gewähren. Der Bundesrat hat die Ausnahmekriterien festzusetzen.

Eine Ausnahmegewilligung kann grundsätzlich für alle offenen kollektiven Kapitalanlagen erteilt werden, unabhängig von deren Anlegerkreis. Die Anlegerinnen und Anleger sind dabei transparent und in verständlicher Weise über die Möglichkeit der Abtretung oder Übernahme von Immobilienwerten an oder durch nahe stehende Personen zu informieren. Dies setzt voraus, dass die Anlegerinnen und Anleger vorab beim Erwerb eines Anteils in den Fondsdokumenten des Immobilienfonds darauf hingewiesen werden (Abs. 5 Bst. a). Sodann sind sie auch über eine konkrete Transaktion angemessen zu informieren. Bei einer Abtretung hat

die Fondsleitung oder die SICAV 60 Tage vor Abschluss der Transaktion hierüber in den gesetzlichen Publikationsorganen zu informieren und dabei den angebotenen Kaufpreis mitzuteilen (Abs. 5 Bst. c). Buchstabe b wiederholt die in Art. 63 Abs. 4 KAG verankerte Voraussetzungen.

Nach Abschluss der Transaktion erstellt die Fondsleitung oder die SICAV einen ausführlichen Bericht über die Einzelheiten der Transaktion. Dieser Bericht beinhaltet zudem den vom ständigen Schätzungsexperten erstellten Bericht (Abs. 6 Bst. a). Im Rahmen der ordentlichen Prüfung der Fondsleitung hat die Prüfgesellschaft sodann die Einhaltung der besonderen Treuepflicht zu bestätigen (Abs. 6 Bst. b). Diese Massnahmen stellen sicher, dass die Anlegerinnen und Anleger umfassend über die Transaktionen informiert werden und die Transaktionspreise der Immobilienwerte nicht übersetzt oder zu tief sind. Im Jahresbericht sind zudem alle Geschäfte mit nahe stehenden Personen aufzuführen (Abs. 6 Bst. c).

Demgegenüber werden Ausnahmen für Geschäfte mit nahe stehenden Personen über Immobilienwerte, bei denen die Fondsleitung oder die SICAV Bauten erstellen oder wesentliche Bauvorhaben durchführen liess, ausgeschlossen. Bei diesen Immobilienwerten besteht die Gefahr, dass das Risiko des Bauprojekts von der nahe stehenden Person auf die Anlegerinnen und Anleger überwältigt wird. So könnte beispielsweise ein Bauunternehmen für eine Überbauung, deren Realisierung risikoreich ist, das Grundstück an den Immobilienfonds veräussern. Dieser könnte sodann die Überbauung auf Kosten und Gefahr der Anlegerinnen und Anleger realisieren. Bei erfolgreichem Abschluss des Bauprojekts das Bauunternehmen den Immobilienwert erwerben, bei Scheitern des Projekts hingegen im Immobilienfonds belassen.

Art. 32a E-KKV Interessenkonflikte

Die neue Bestimmung konkretisiert die Treuepflicht gemäss Art. 20 Abs. 1 Bst. a KAG und gleicht die schweizerische Regelung an internationale Standards an. Die Bewilligungsträger haben unabhängig zu handeln und ausschliesslich die Interessen der Anlegerinnen und Anleger zu wahren. Mittels organisatorischer und administrativer Massnahmen sollen Interessenkonflikte festgestellt, verhindert, beobachtet und – wo unvermeidbar – offen gelegt werden.

Art. 34 E-KKV Informationspflicht

Die Bewilligungsträger haben von sich aus die Anlegerinnen und Anleger umfassend über die mit ihrer Investition verbundenen Risiken, Kosten und Rechte zu informieren. Im neuen Abs. 2^{bis} wird die Transparenz auch über die mit der Vertriebstätigkeit verbundenen Kosten gefordert. Den Anlegerinnen und Anlegern müssen zumindest die Gebühren offen gelegt werden, die der Vermögensverwalter erhält, wenn er von ihm verwaltete kollektive Kapitalanlagen für seine Kunden erwirbt (Abs. 4).

Art. 34a E-KKV Protokollierungspflicht

Die neu im Art. 24 Abs. 3 KAG eingeführte Protokollierungspflicht besteht für Handlungen die unter den Vertriebsbegriff gemäss Art. 3 KAG fallen. Die Pflicht zur Niederschrift der Bedürfnisprüfung der Kundin oder des Kunden sowie der Gründe für die abgegebenen Empfehlungen für den Erwerb eines Finanzprodukts soll auf der Ebene der von der FINMA als Mindeststandard anzuerkennenden Selbstregulierung geregelt werden. Den Finanzintermediären soll ausreichend Zeit zur Verfügung stehen, um die Protokollierungspflicht umzusetzen. Diese Vorschrift wird deshalb erst auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.

Art. 36–38 E-KKV Inhalt des Fondsvertrags

Gemäss Art. 26 Abs. 3 KAG wird der Mindestinhalt des Fondsvertrags durch den Bundesrat festgelegt. Der Fondsvertrag hat nach wie vor über die Anlagepolitik, die dem Fonds- und den Teilvermögen sowie den Anlegerinnen und Anlegern belasteten Kosten Auskunft zu ge-

ben. Einzelne Angaben wie beispielsweise Angaben zum Sitz von Fondsleitung, Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen und Depotbank (Art. 36 Abs. 1 Bst. b) oder zum Zeichnungsrecht der Anlegerinnen und Anleger (Bst. m) werden im Interesse der Transparenz neu ausdrücklich aufgeführt. Insbesondere bei den Angaben zu den Kosten (Art. 37) wird darauf geachtet, dass die Regelung zumindest mit der EU-Regelung vergleichbar bleibt. Die FINMA hat zudem die Kompetenz, im Rahmen internationaler Entwicklungen weitere Anforderungen oder Anpassungen an den Inhalt des Fondsvertrag festzulegen (Art. 36 Abs. 4).

Die Kosten für Publikationen, die die Fondsleistung beispielsweise nach einem Verstoß gegen Anlagevorschriften selber verursacht hat, sollen nicht dem Fondsvermögen oder dem Teilvermögen belastet werden dürfen (Art. 37 Abs. 2 Bst. h).

Art. 39 E-KKV Publikationsorgane

Die Publikationen können über die gedruckten Medien oder über öffentlich zugängliche elektronische Plattformen, die die FINMA anerkannt hat, erfolgen. Bei Änderungen des Fondsvertrags läuft für die Anlegerinnen und Anleger nach der Publikation eine 30-tägige Frist zur Erhebung von Einwendungen (Art. 27 Abs. 3 KAG). Das Datum und der Inhalt der Publikation müssen für solche Verfahren deshalb zweifelsfrei und eindeutig festgelegt werden können. Die gewählten Publikationsorgane müssen zu diesem Zweck über ein Archivierungssystem verfügen, welches die nachträgliche Änderung von Inhalt und Publikationsdatum verunmöglicht. Diese Anforderung wird beispielsweise vom Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) erfüllt.

Art. 48 Abs. 3 E-KKV Höhe der eigenen Mittel

Gemäss Art. 29 Abs. 2 KAG darf die Fondsleitung das Fondsgeschäft für ausländische kollektive Kapitalanlagen ausüben. Der bisherige Artikel 48 Absatz 3 der Verordnung verweist die Fondsleitung, die weitere Dienstleistungen gemäss Art. 29 des Gesetzes erbringt, auf die Vorschriften der Eigenmittelverordnung⁴. Das würde dazu führen, dass die Fondsleitung, die für ausländische kollektive Kapitalanlagen tätig ist, nur den Eigenmittelanforderungen gemäss Eigenmittelverordnung zu genügen hätte, was nicht sachgerecht ist. Aus diesem Grund ist hinsichtlich der Eigenmittelanforderungen die Anwendung von Art. 92 ERV auf die Dienstleistungen gemäss Artikel 29 Absatz 1 des Gesetzes einzuschränken.

Art. 48 Abs. 4, 4^{bis}, 51, 54 und 55 E-KKV Neuregelung für die SICAV

Mit der Teilrevision des Gesetzes wurde die Möglichkeit für die SICAV eingeführt, die Portfolioverwaltung direkt an einen Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, der einer anerkannten Aufsicht untersteht, zu delegieren (Art. 36 Abs. 3 KAG). Aus diesem Grund werden die Begriffe "selbstverwaltete" und "fremdverwaltete" SICAV angepasst (Art. 51 E-KKV). In Art. 51 Abs. 2 E-KKV wird für die fremdverwaltete SICAV neu ausdrücklich festgehalten, dass die Administration auch den Vertrieb umfasst. Dies bedeutet, dass auch der Vertrieb an eine bewilligte Fondsleitung delegiert werden muss. Dies ist sachgerecht, da die Fondsleitung für den Entscheid über die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie die Überwachung von allfälligen Unterbeauftragten verantwortlich ist.

Bei der bereits nach geltendem Recht möglichen Struktur der fremdverwalteten SICAV, welche die Administration mit der Portfolioverwaltung an eine bewilligte Fondsleitung delegiert, bedürfen die Eigenmittelvorschriften keiner Anpassung. Hingegen sind die Eigenmittelvorschriften für die fremdverwaltete SICAV anzupassen, welche ihre Administration an eine bewilligte Fondsleitung und die Portfolioverwaltung direkt an einen Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen delegiert. Eine fremdverwaltete SICAV mit dieser Struktur hat ihr Gesamtvermögen mit Eigenmitteln zu unterlegen, da die von der Fondsleitung für die Administration (vgl. Art. 48 Abs. 4^{bis} E-KKV) und die vom Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanla-

⁴ Eigenmittelverordnung vom 1. Januar 2013 (ERV); SR 952.03

gen (vgl. Art. 21 E-KKV) aufzubringenden Eigenmittel dem Adäquanzerfordernis hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Eigenmittel und Gesamtvermögen nicht genügen. Die Höhe der notwendigen eigenen Mittel dieser fremdverwalteten SICAV richtet sich nach den Bestimmungen über die selbstverwaltete SICAV (Art. 55 Abs. 3 E-KKV). Delegiert eine fremdverwaltete SICAV indes nur die Administration an eine bewilligte Fondsleitung, so hat die Fondsleitung für diese Tätigkeit über angemessene Eigenmittel zu verfügen, um die mit der Administration verbundenen Haftungsrisiken und allfällige Verantwortlichkeitsansprüche der fremdverwalteten SICAV angemessen sicherzustellen (Art. 48 Abs. 4^{bis} E-KKV). Dabei ist zu beachten, dass die Administration auch die Berechnung der Nettoinventarwerte und die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen umfasst.

Art. 57 E-KKV Auflösung von Teilvermögen

Diese Bestimmung wurde neu auf Gesetzesstufe in Art. 41 Abs. 2 KAG verankert und kann deshalb in der Verordnung aufgehoben werden.

Art. 62a E-KKV Depotbank

Da auch die SICAV eine Depotbank beziehen muss, verweist die neue Bestimmung im 2. Kapitel über die SICAV auf die Meldepflicht gemäss Art. 15 Abs. 2 und die Vorschriften über die Unabhängigkeit zwischen den Vertretern der Fondsleitung und der Depotbank (Art. 45)

Art. 64 E-KKV Verwaltungsrat

Zu den Aufgaben des Verwaltungsrats gehört die Bezeichnung der Depotbank (Abs. 1 Bst. c). Bewilligt die FINMA einer SICAV eine Ausnahme von dieser Pflicht gestützt auf Art. 44a Abs. 2 KAG, so hat der Verwaltungsrat neu auch das entsprechende Institut zu beauftragen (Abs. 1 Bst. c).

Art. 65, 66 E-KKV Delegation von Aufgaben

Art. 65 wird auf die Änderung von Art. 36 Abs. 3 KAG angepasst und regelt jede zulässige Delegation von Aufgaben des Verwaltungsrats an einen Dritten. Der neue Absatz 1bis verweist auf Art. 30 und 31 Abs. 1–5 KAG, womit Art. 66 aufgehoben werden kann.

Art. 71 E-KKV Effekten

Die schweizerischen Effektenfonds entsprechen den Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW, englisch: UCITS). Aus Äquivalenzgründen sind die für einen schweizerischen Effektenfonds zulässigen Anlagen an die zum Teil sehr ausführlichen Vorgaben der europäischen Regelung der OGAW auszurichten. Zwecks Erhaltung der Transparenz der schweizerischen Regulierung und in Übereinstimmung mit Art. 53 des Gesetzes soll der FINMA die Kompetenz eingeräumt werden, die für einen Effektenfonds zulässigen Anlagen den Bestimmungen der europäischen Regulierung anzupassen (Abs. 3).

Art. 73 E-KKV Anlagen in andere kollektiven Kapitalanlagen

Abs. 2 Bst. b wird an Art. 55 Abs. 2 der europäischen OGAW-Richtlinie angepasst. Ein Effektenfonds darf bis zu 30 Prozent in Fonds investieren, die keine OGAW sind. Dieser Fonds muss aber den OGAW oder den schweizerischen Effektenfonds im Sinne von Art. 53 ff. KAG gleichwertig sein (vgl. Ausführungen zu Art. 71).

Da gemäss EU-Regulierung im vereinfachten Prospekt für Effektenfonds (Key Investor Information Document, KIID) die "laufenden Kosten" und nicht die Verwaltungskommission angegeben werden, müssen gemäss Abs. 4 die Angaben über die Verwaltungskommission nunmehr nur im Fondsreglement und im Prospekt enthalten sein.

Art. 73a E-KKV Master-Feeder Strukturen

Gemäss Art. 73 Abs. 2 Bst. a KKV können schweizerische kollektive Kapitalanlagen nicht als Feeder-Fonds in einen Master-Fonds investieren. In der Europäischen Union sind Master-Feeder-Strukturen demgegenüber zulässig (vgl. Art. 58 ff UCITS-IV Richtlinie⁵), weshalb sie auch in der Schweiz ermöglicht werden sollen.

Die Anforderungen an Feeder-OGAW gemäss UCITS-Richtlinie werden sinngemäss im neuen Art. 73a übernommen. Absatz 1 umschreibt die Master-Feeder Struktur. Absatz 2 führt die zulässigen Anlagen auf. Die FINMA regelt die Einzelheiten (Abs. 4). Da im Gegensatz zur UCITS-Richtlinie das KAG und seine Verordnung alle Fondsarten regelt, wird zusätzlich sichergestellt, dass der Feeder-Fonds nur in einen Master-Fonds derselben Art investieren darf (Abs. 3).

Art. 80 E-KKV Risikoverteilung bei OTC-Geschäften und Derivaten

Die Regelung in den Absätzen 1 und 2 entspricht sinngemäss der Regelung in Art. 52 Abs. 1 der UCITS-Richtlinie. In Anlehnung an Art. 43 Abs. 3 der Durchführungsrichtlinie 2010/10/43/EU, welche den Mitgliedstaaten die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Anrechnung des Gegenparteirisikos erlaubt, sollen gemäss neuem Absatz 4 von Art. 80 Anforderungen, die durch ausreichend liquide Sicherheiten in Form liquider Aktiven gemäss Art. 12 Liquiditätsverordnung abgesichert sind, bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt werden müssen.

Art. 86 E-KKV Zulässige Anlagen

Absatz 1

Gemäss Abs. 1 gelten die Vorschriften über die zulässigen Anlagen für vertragsrechtlich strukturierte Immobilienfonds neu ausdrücklich auch für gesellschaftsrechtlich organisierte Immobilien-SICAV.

Absatz 2

Neu wird festgehalten, dass die Zugehörigkeit der Grundstücke nicht nur zum Immobilienfonds oder der Immobilien-SICAV angemerkt wird, sondern auch zum Teilvermögen des Immobilienfonds oder der Immobilien-SICAV. In der französischen Fassung wird zudem der Absatz dahingehend korrigiert, dass der Eintrag im Grundbuch nicht eine Vormerkung sondern, wie in der deutschen Fassung, eine Anmerkung beinhaltet.

Absatz 4

Die Bestimmung umschreibt neu den Begriff des erschlossenen und für eine umgehende Überbauung geeigneten Grundstücks. Unbebaute Grundstücke dürfen nur dann erworben werden, wenn sie erschlossen sind, eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt und die Bauarbeiten ohne Verzug beginnen können. Das Erfordernis der Erschliessung soll gewährleisten, dass innerhalb kurzer Zeit nach Erteilung der Baubewilligung mit den Bauarbeiten begonnen wird. Diese Einschränkung verhindert im Interesse des Anlegerschutzes, dass illiquide Grundstücke vom Immobilienfonds übernommen werden.

Art. 87 E-KKV Risikoverteilung und Beschränkungen

Mit der Anpassung in Abs. 3 Bst. b soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass insbesondere öffentliche Grundeigentümer oder allgemeinnützige Institutionen Grundstücke nur noch im Baurecht abgeben. Gleichzeitig soll das Problem berücksichtigt werden, dass mit zunehmendem Zeitablauf das Bauwerk an Wert ab- und das Grundstück an Wert zunimmt.

⁵ Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), ABl. L 303/32

Der zulässige Anteil wird auf 30 Prozent angehoben. Entsprechend ist auch der prozentuale Anteil gemäss Absatz 4 auf 40 Prozent zu erhöhen. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die FINMA im Einzelfall Abweichungen von den Risikoverteilungsvorschriften zulassen kann (Abs. 5).

Art. 91 E-KKV Derivative Finanzinstrumente

Gemäss Art. 91 sollen neu auch Kreditrisiken mit derivativen Finanzinstrumenten abgesichert werden können. Damit wird namentlich für Immobilienfonds die Möglichkeit geschaffen, Mieterausfall- oder Generalunternehmerrisiken abzusichern.

Art. 91a E-KKV Nahe stehende Personen

Im Hinblick auf die besonderen Treuepflichten bei Immobilienanlagen (vgl. auch Art. 32 Abs. 5 und 6) ist der Begriff der nahe stehenden Person weit auszulegen. Eine nicht abschliessende Liste der in Art. 63 Abs. 2 und 3 des Gesetzes genannten "nahe stehenden" Personen dient vorab der Rechtssicherheit (Abs. 1). Sowohl die Fondsleitung, als auch die SICAV und die Depotbank werden von dieser Vorschrift erfasst.

Art. 92 E-KKV Bewertung von Grundstücken bei Erwerb oder Veräusserung

Absatz 1

Art. 64 Abs. 1 KAG regelt ausdrücklich die Ernennung der Schätzungsexperten. Auf Verordnungsstufe wird deshalb darauf verzichtet, die Schätzungsexperten nochmals zu erwähnen.

Absatz 3

Im Falle einer Veräusserung, kann auf eine neuerliche Schätzung des Grundstücks verzichtet werden, wenn dessen letzte Schätzung höchstens drei Monate zurückliegt und sich die Verhältnisse nicht wesentlich geändert haben. Eine wesentliche Änderung der Verhältnisse ist eng auszulegen. So führen beispielsweise Naturkatastrophen (Lawinen, Überschwemmungen), ein Brand oder eine Änderung der raumplanerischen Regelung zu einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse. Der dieser Regelung zugrunde liegende Gedanken ist, dass das Verlustrisiko und die Schätzungskosten gegeneinander aufgewogen werden sollen.

Art. 96 E-KKV Sonderbefugnisse

Die bisherige Regelung, die auf eine Durchschnittsbelastung abstellt, lässt zu, dass Immobilienfonds einzelne Grundstücke vollumfänglich und das gesamte Immobilienportfolio bis zur Hälfte des Verkehrswertes belasten. Bei dieser Verpfändungsquote läuft der Immobilienfonds Gefahr, Rückgabebeforderungen der Anlegerinnen und Anleger mangels Liquidität nicht befriedigen zu können. Da zudem Immobilienfonds meist an einer schweizerischen Börse kotiert sind, unterliegen sie umfangreichen Transparenz- und Publikationsvorschriften. Dies führt dazu, dass wesentliche Rückgaben auf dem Sekundärmarkt in der Regel auch mit Rückgaben auf dem Primärmarkt verbunden sind, was ebenfalls zu Liquiditätsengpässen führen kann. Die aufgrund der Kotierung bestehende Publizität auf dem Sekundärmarkt kann zusätzlich die Verhandlungsposition beim Grundstücksverkauf schwächen. Neu wird deshalb eine Belastung von 30 Prozent des Verkehrswertes des einzelnen Grundstücks zugelassen. (Abs. 1).

Die Konformität mit dieser neuen Vorschrift ist innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten der Änderung herzustellen (vgl. Übergangsbestimmung Art. 144c Abs. 4 E-KKV).

Art. 99 E-KKV Zulässige Anlagen

Die Anpassung betrifft nur den deutschen Text. Der Begriff "Waren" ist eher unüblich, weshalb neu der französische Begriff der "Rohstoffe" und "Rohstofftitel" übernommen werden

soll.

Art.102a E-KKV Organisation

Die bisher nur im Grundsatz erfolgte Regelung der Depotbank wird im Hinblick auf die Äquivalenzanerkennung auch auf Verordnungsstufe präzisiert und konkretisiert. Neu werden ausdrücklich eine geeignete Organisation und der Depotbankentätigkeit angemessen qualifiziertes Personal gefordert (Abs. 1)

Die Verwahrung der Vermögenswerte sowie die Kontrollfunktion gegenüber der Fondsleitung erfordern zudem eine ausreichende Anzahl verantwortlicher Personen. So muss eine Depotbank neu mindestens 3 Vollzeitstellen mit Zeichnungsberechtigung für die Erfüllung ihrer Aufgaben vorsehen (Abs. 2).

Art. 104 E-KKV Aufgaben

Im neuen Absatz 1 werden die Aufgaben der Depotbank präzisiert und an die internationalen Standards, namentlich den Regelungen der UCITS- und AIFM-Richtlinien angeglichen. Sie ist für die ordentliche Überwachung der Zahlungsflüsse der kollektiven Kapitalanlagen verantwortlich. Sie hat die Aufzeichnungen und Konten so zu führen, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände den einzelnen kollektiven Kapitalanlagen zuordnen kann. Bei Vermögensgegenständen, die nicht physisch in Verwahrung genommen werden können, überprüft sie die Eigentumsverhältnisse. Die Absätze 2 und 3 bleiben unverändert.

Art. 105a E-KKV Aufgaben bei Delegation der Verwahrung

Gemäss Art. 73 Abs. 2^{bis} KAG darf die Verwahrung von Finanzinstrumenten nur noch an beaufsichtigte Dritt- und Sammelverwahrer übertragen werden. In Anlehnung an die europäische Regulierung konkretisiert Art. 105a die Mindestanforderungen an die beauftragten Dritt- oder Sammelverwahrer. Diese richten sich nach den Anforderungen, die die Depotbank erfüllen muss (Abs. 1). Gestützt auf Art. 145 Abs. 3 des Gesetzes hat die delegierende Depotbank die dauernde Einhaltung der Mindestanforderungen durch den beauftragten Dritt- oder Sammelverwahrer zu überwachen (Abs. 2).

Art. 107a E-KKV Wesentliche Informationen für die Anlegerinnen und Anleger für Effektenfonds und übrige Fonds für traditionelle Anlagen

In dieser Bestimmung wird der vereinfachte Prospekt durch die Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger ersetzt.

Zudem wird in den neuen Absätzen 3^{bis} und 3^{ter} in Anlehnung an die europäischen Vorschriften über die Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger (KIID⁶) die Möglichkeit eingeführt, repräsentative Anteilsklassen auszuwählen, um eine oder mehrere Kategorien von Anteilsklassen des Anlagefonds darzustellen. Die Fondsleitung und die SICAV haben die Wahl einer repräsentativen Anteilsklasse zu begründen und über die vertretenen Anteilsklassen Buch zu führen (Abs. 3^{ter}).

Art. 108 E-KKV Einzahlung; Verurkundung von Anteilen

Wie in Art. 8 Abs. 3 wird in Absatz 1 dieser Bestimmung die Schweizerische Post gestrichen (vgl. Ausführungen zu Art. 8).

Absatz 2 regelt die vom Fondsreglement vorgesehene physische Auslieferung von Anteil-

⁶ Vgl. Art. 26 Abs. 3–5 der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die wesentlichen Informationen für den Anleger und die Bedingungen, die einzuhalten sind, wenn die wesentlichen Informationen für den Anleger oder der Prospekt auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier oder auf einer Website zur Verfügung gestellt werden; ABI L 176/1

scheinen auf Verlangen der Anlegerin oder des Anlegers. Die Depotbank verurkundet diesfalls die Rechte der Anleger in nennwertlose Wertpapiere, die entweder auf den Namen oder den Inhaber lauten. Im Hinblick auf das Abkommen zwischen den USA und der Schweiz über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA wird in dieser Bestimmung die Möglichkeit zur Verurkundung und Ausgabe von Inhabertiteln aufgehoben. Mit dieser Neuregelung soll kollektiven Kapitalanlagen ermöglicht werden, möglichst rasch die Voraussetzungen zu erfüllen, die erforderlich sind, um als FATCA-konform erachtete, registrierte Finanzinstitute zu gelten. Da das FATCA-Abkommen verlangt, dass als Inhaberpapiere ausgestaltete Anteilsscheine bis zum 31. Dezember 2016 in Wertpapiere umgewandelt werden, die auf den Namen lauten, wird eine entsprechende Übergangsbestimmung in Art. 144c Abs. 5 aufgenommen.

Art. 117 E-KKV Zweck

Absatz 1

Der Zweck der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (KGK) ist bereits auf Gesetzesstufe ausdrücklich eingeschränkt. Das Ziel dieser Gesellschaftsform ist es, als Alternative zum Anlagefonds ein Gefäss für die kollektive Kapitalanlage zu schaffen, dessen Vermögen geschützt ist.

Versuche, den Zweck der KGK im Rahmen der Teilrevision des KAG auf die Zulassung unternehmerischer Tätigkeiten auszudehnen, wurden schliesslich verworfen. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass operative Gesellschaften, die eine unternehmerische Tätigkeit ausüben, gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. d nicht in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen.

Die Bestimmung auf Verordnungsstufe verdeutlicht, dass die KGK ausschliesslich ihr eigenes Vermögen verwalten und keine Dienstleistungen für Dritte erbringen oder sich als Unternehmerin zur Verfolgung von kommerziellen Zwecken der Anleger oder Dritter betätigen darf. Diese Einschränkung bezweckt, Konflikte zwischen den Interessen der Anleger und der Gläubiger der KGK, allenfalls auch der eigenen Interessen zu verhindern. Dies würde den Schutz ihrer Anleger wesentlich beeinträchtigen. Dabei ist zu bedenken, dass sich unter den ausschliesslich qualifizierten Anlegern der KGK auch Vermögensverwaltungskunden und Pensionskassen befinden.

Absätze 2 und 3

Die KGK soll das geäußnete Kapital in Risikoprojekte investieren. Gleichzeitig soll die KGK die korrekte Verwendung ihrer Investition kontrollieren können. Dies kann sie tun, indem ihre Organe beispielsweise im Verwaltungsrat des Zielunternehmens, in welches sie Risikokapital investiert hat, die Interessen der KGK vertreten, was denn auch üblich ist. Zusätzliche Anlagemöglichkeiten werden ausdrücklich in Art. 121 aufgeführt (Abs. 2). Zwecks Bestimmung der strategischen Ausrichtung der finanzierten Unternehmen und Projekte kann die KGK die Kontrolle der Stimmrechte an Unternehmen übernehmen (Abs. 3 Bst. a). Sie kann die Kontrolle auch durch Einsitz in den Organen der Beteiligungen ausüben (Abs. 3 Bst. b).

Art. 118 E-KKV Komplementäre

Absatz 1 dieser Bestimmung wurde im Rahmen der Revision des Gesetzes in Art. 98 Abs. 2^{bis} KAG verankert und ist deshalb auf Verordnungsstufe aufzuheben.

Art. 119 E-KKV Gesellschaftsvertrag

Auf begründetes Gesuch hin soll die FINMA nunmehr einen in einer anderen, namentlich einen in englischer Sprache verfassten Gesellschaftsvertrag zulassen können. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Anleger der KGK ausschliesslich im Ausland domiziliert sind (Abs. 4).

Art. 121 E-KKV Andere Anlagen

Zu den in Abs. 1 Bst. a aufgeführten zulässigen anderen Anlagen werde neu auch Infrastrukturprojekte aufgeführt. In Absatz 3 wird ausdrücklich festgehalten, dass Bau-, Immobilien- und Infrastrukturprojekte nur dann zulässig sind, wenn es sich um die Finanzierung von Drittprojekten handelt, deren Unternehmer in keiner Weise mit der KGK verbunden sind.

Damit gilt es beispielsweise zu verhindern, dass eine Bauunternehmung eine KGK gründet, nur um eigene Bau- und Immobilienprojekte über die KGK zu finanzieren, anstatt für die Anleger der KGK rentable Bau- und Immobilienprojekte zu realisieren oder erfolgreiche Projekte von der KGK erwirbt und nicht erfolgreiche Projekte in der KGK belässt (Abs. 3 und 4).

Alternative Anlagen gemäss Abs. 1 Bst. b sollen weiterhin zulässig sein. Bei dieser Anlageart ist allerdings zu bedenken, dass die KGK eine geschlossene kollektive Kapitalanlage ist, bei der die Anlegerinnen und Anleger weder unmittelbar noch mittelbar einen Rechtsanspruch auf Rückgabe ihrer Anteile zum Nettoinventarwert haben (vgl. Art. 9 Abs. 2 KAG). Als geschlossenes Anlagevehikel eignet sich die KGK insbesondere für illiquide Anlagen wie Private Equity, welche eine Investitionsdauer von sieben bis zehn Jahren bedingen. Da alternative Anlagen keine derart beschränkte Marktgängigkeit aufweisen, ist für sie kein geschlossenes Anlagevehikel erforderlich.

Art. 122a und 122b Mindesteinlage und eigene Aktien der Organe der SICAF

Mit der Revision des Gesetzes wurde auch für die SICAF die Pflicht zur Haltung angemessener Eigenmittel eingeführt (Art. 110 Abs. 2 KAG). Der Bundesrat wurde beauftragt, das Verhältnis zwischen den eigenen Mitteln und dem Gesamtvermögen der SICAF zu regeln.

Bei der SICAF ist zu berücksichtigen, dass sie als Aktiengesellschaft nach den Regeln des Obligationenrechts zugleich auch die kollektive Kapitalanlage selbst darstellt. Die SICAF verfügt somit nicht – wie die vertraglichen kollektiven Kapitalanlagen – über eine Fondsleitung, welche als Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht eigene Mittel einbringt, die vom Fondsvermögen getrennt sind. Ihre Struktur als Aktiengesellschaft und gleichzeitig kollektive Kapitalanlagen verunmöglicht es ihr, – wie bei der SICAV, für die das Obligationenrecht nur sinngemäss gilt – das Vermögen in Unternehmer- und Anlegeraktien zu unterteilen. Um für die handelnden Organe der SICAF dennoch ein gewisses Haftungssubstrat zu schaffen, wird diesen die Pflicht auferlegt, dauernd eigene Aktien in einem bestimmten Verhältnis zum Gesamtvermögen der SICAF zu halten (Art. 122b). Die Bestimmung dieses Verhältnisses lehnt sich dabei vollumfänglich an die Regelung für die SICAV (vgl. Art. 48 Abs. 2). Die Eigenmittel der SICAF betragen höchstens 20 Millionen Franken (Art. 122b Abs. 1). Die Gründer der SICAF müssen zudem eine Mindesteinlage von 500 000 Franken bar liberieren (Art. 122a Abs. 1). Diese Mindesteinlage ist dauernd zu halten (Art. 122a Abs. 2).

Art. 128 E-KKV Schriftlicher Vertretungs- und Zahlstellenvertrag

Gemäss Art. 120 Abs. 1 des Gesetzes muss der Vertrieb ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, der in der Schweiz oder von der Schweiz aus auch an nicht qualifizierte Anlegerinnen und Anleger erfolgt, von der FINMA genehmigt werden. Demgegenüber bedürfen ausschliesslich an qualifizierte Anlegerinnen und Anleger vertriebene ausländische kollektive Kapitalanlagen keiner Genehmigung (Art. 120 Abs. 4 KAG). Die Absätze 1 und 2 werden deshalb an diese Unterscheidung sprachlich angepasst.

Im neuen Absatz 3 werden sodann in Anwendung von Art. 124 des Gesetzes die Hauptinhalte des Vertretungsvertrags festgehalten. In dieser Bestimmung wird nicht mehr zwischen den zum Vertrieb zugelassenen ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und den ausländischen kollektiven Kapitalanlagen unterschieden, die gestützt auf Art. 120 Abs. 4 KAG keiner Genehmigung bedürfen. Sie gilt somit für beide Kategorien ausländischer kollektiver Kapitalanlagen.

Aus Rechtssicherheits- und Effizienzgründen wird die FINMA verpflichtet, die Länder, mit denen eine Vereinbarung und Zusammenarbeit und Informationsaustausch gemäss Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG besteht, öffentlich aufzulisten (Abs. 4).

Art. 128a E-KKV Pflichten des Vertreters

Für die Wahrnehmung seiner Pflichten gemäss Art. 124 des Gesetzes hat der Vertreter über eine angemessene Organisation zu verfügen. Eine setzt entsprechende Fachkenntnisse der mit den Vertreterpflichten betrauten Personen und ausreichend qualifiziertes Personal voraus.

Art. 131a E-KKV Pflichten des Vertreters beim Vertrieb an qualifizierte Anlegerinnen und Anleger

Mit dieser Bestimmung soll verhindert werden, dass ein ausländischer Promotor direkt mit den in Artikel 19 Absatz 1^{bis} KAG genannten Finanzintermediären einen Vertriebsvertrag abschliesst und der Vertrieb an die qualifizierten Anlegerinnen und Anleger in der Schweiz ohne Beauftragung eines Vertreters erfolgen kann. Der Vertreter darf seinerseits nur mit Finanzintermediären nach Artikel 19 Absatz 1^{bis} KAG, die angemessen beaufsichtigt sind, Vertriebsverträge abschliessen (Abs. 1). Einerseits wird mit dieser Vorschrift gewährleistet, dass beim Vertrieb ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, der ausschliesslich qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern offen steht, ein Vertreter in der Schweiz bestellt wird. Andererseits stellt der Vertreter beim Abschluss des Vertriebsvertrags mit einem ausländischen Finanzintermediär sicher, dass dieser einer angemessenen Aufsicht untersteht.

Um zu gewährleisten, dass die qualifizierten Anlegerinnen und Anleger in der Schweiz den Vertreter und die Zahlstelle kennen, müssen die in der Schweiz aufliegenden Fondsdokumente der ausländischen kollektiven Kapitalanlage stets Angaben über den Vertreter, die Zahlstelle sowie den Gerichtsstand beinhalten (Abs. 2). Der Vertreter hat sicherzustellen, dass diese Dokumente bei ihm bezogen werden können (Abs. 3).

Art. 133 E-KKV Publikations- und Meldevorschriften

Die Bestimmung wird an die geänderte Regelung in Art. 120 Abs. 1 KAG und in formeller Hinsicht angepasst. Im neuen Absatz 5 wird ausdrücklich festgehalten, dass der Vertreter von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, die ausschliesslich an qualifizierte Anlegerinnen und Anleger vertrieben werden, keine Publikations- und Meldevorschriften hat.

Art. 144c E-KKV Übergangsbestimmungen zur Änderung vom

Die Übergangsbestimmung regelt die Anpassungsfristen für die neuen Bestimmungen gemäss Art. 8 Abs. 1, Art. 19–22, Art. 30a, Art. 96 Abs. 1 sowie Art. 108 Abs. 2 (vgl. hierzu die Erläuterungen zu den betreffenden Bestimmungen).

Anhang 1 Mindestinhalt des Prospekts

Der Mindestinhalt des Prospekts wird an die neuen Vorschriften über den Inhalt des Fondsvertrags angepasst. Dabei soll für die Angaben über Höhe und Berechnung der zulasten der kollektiven Kapitalanlage gehenden Vergütungen auf die "Total Expense Ratio" (TER) abgestellt werden (Ziff. 1.12), da dieser Begriff die "performance fee" beinhaltet und deshalb eine höhere Kostentransparenz gewährleistet. Zu bedenken ist dabei, dass in den Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger (KIID) bei den Angaben über die Kosten auf die "laufenden Kosten" abgestellt wird. Die Vergleichbarkeit zwischen den verschiedenen kollektiven Kapitalanlagen ist indes über die Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger gewährleistet.

Anhang 2 Vereinfachter Prospekt für Immobilienfonds

Neu soll die Umschlagshäufigkeit des Portfolios (PTR) bei den wirtschaftlichen Informationen (Ziff. 3) nicht mehr angegeben werden müssen, da der Ausweis einer PTR bei schweizerischen Immobilienfonds nicht sinnvoll ist.

Änderung bisherigen Rechts:

FINMA-Gebührenverordnung⁷

Mit der Änderung von Artikel 13 Absatz 3 des Gesetzes und Artikel 8 ist Ziff. 2.2 des Anhangs der FINMA-GebV anzupassen. Die Ausnahmen von der Bewilligungspflicht für die Vertretertätigkeit für die anderen Bewilligungsträger fällt weg.

Finanzmarktprüfverordnung⁸

Art. 5 Abs. 1 FINMA-PV

Die Aufrechterhaltung der erleichterten Zulassungsvoraussetzungen für Prüfgesellschaften von Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen könnte dazu führen, dass die Qualität der Überwachung schweizerischer Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen in Frage gestellt wird. Gemäss Art. 20 Abs. 1 Bst. e AIFMD darf die Delegation der Verwaltung eines europäischen Fonds an einen (Schweizer) Asset Manager die Wirksamkeit der Beaufsichtigung nicht beeinträchtigen. Der Wegfall der Erleichterung für Prüfgesellschaften von Vermögensverwaltern kollektiver Kapitalanlagen gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b und c rechtfertigt sich überdies auch im Hinblick auf die Einführung der "de minimis"-Regelung gemäss Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes.

Die Erfahrungen im Rahmen der Finanzkrise haben sodann aufgezeigt, wie zentral unter dem Blickwinkel des Anlegerschutzes die Tätigkeit des Vertreters ausländischer kollektiver Kapitalanlagen ist. Die Prüfung der Vertretertätigkeit setzt spezifische Kenntnisse in diesem Bereich voraus. Bisherige Prüfungen der Vertreter haben gezeigt, dass die Erleichterungen im Hinblick auf die Anforderungen an die Erfahrung der Prüfer überdacht werden muss, soll die Qualität der Prüfungen gewährleistet sein.

9. Abschnitt: Schlussbestimmungen: Art. 30 FINMA-PV

Gemäss Übergangsbestimmung haben Prüfgesellschaften, die die Anforderungen gemäss revidiertem Art. 5 FINMA-PV nicht erfüllen, ein Jahr Zeit, um der FINMA den Nachweis der Konformität zu erbringen.

⁷ FINMA-GebV; SR 956.122

⁸ FINMA-PV; SR 956.161